

2540/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2587/J betreffend Verbesserungen der Sicherheit von Spielplätzen, welche die Abgeordneten Motter, Partner und Partnerinnen am 12. Juni 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Da das Bau- und Raumordnungsrecht in der Kompetenz der Länder liegt (Artikel 15 Abs. 1 B-VG), ist die Errichtung von Spielplätzen Landessache bzw. fällt auch in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (örtliche Baupolizei, Flächenwidmungspläne, Artikel 118 Abs. 3 Z 9 B-VG). Dem Bund obliegt jedoch die Regelung des Normungswesens (Artikel 10 Abs. 1 Z 5 B-VG; Normungsgesetz BGBl. 240/1971). ÖNormen auf dem Gebiet der Technik sind technische Spezifikationen (d.h. Dokumente, die die Merkmale eines Erzeugnisses oder einer Dienstleistung festlegen), die der

Öffentlichkeit zugänglich sind und im Einvernehmen mit den interessierten Kreisen erstellt wurden, auf abgestimmten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Praxis beruhen und den größtmöglichen Nutzen für die Allgemeinheit erstreben. ÖNormen gelten als Empfehlungen, entfalten jedoch nicht allgemeine Rechtskraft wie Gesetze oder Verordnungen. Die rechtliche Verbindlicherklärung technischer Normen steht dem Bund oder den Ländern je nach Sachmaterie zu. Es wäre also Aufgabe der Länder, die einschlägigen ÖNORMEN B 2607 vom 1.3.1986 (Planungsrichtlinien für Spielplätze) und S 4235 vom 1.1.1990 (Standortgebundene Spielgeräte) in entsprechenden Rechtsvorschriften für verbindlich zu erklären oder eigene Regelungen zu erlassen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Folgende Bundesländer haben Vorschriften im Gegenstand erlassen:

Wien: Spielplatzverordnung LGBl.Nr. 1991/46 idF 1993/57

Niederösterreich: Kinderspielplatzgesetz LGBl Nr. 166/73

LGBl.Nr. 60/75

Oberösterreich: § 16a der OÖ Bautechnikverordnung LGBl.Nr. 106/1994 idF 25/1997

Vorarlberg: Kinderspielplatzverordnung LGBl Nr. 30/1996

Bauvorschriften der übrigen Bundesländer sehen lediglich die Errichtung für Kinderspielplätze vor, ohne jedoch detaillierte Sicherheitsanforderungen zu nennen (z.B. Salzburger Bautechnikgesetz LGBl.Nr. 75/1976 idF 12/1995).

Nur die Länder Oberösterreich und Wien sehen eine Verbindlicherklärung der einschlägigen ÖNORMEN vor.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Aufgrund der oben dargestellten Kompetenzsituation hat sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht näher mit dem Maßnahmenkatalog des Instituts „Sicher Leben“ auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang darf ich aber darauf hinweisen, daß nach Fertigstellung der Europäischen Norm EN 1176, Teil 1-9, „Spielplatzgeräte“ die dann als ÖNORM erscheinen wird, im Zusammenwirken mit dem Österreichischen Normungsinstitut eine Vorstellung im Rahmen einer Veranstaltung geplant ist.